

Mitteilungen

ISSN 0723-0745 Amtsblatt der Freien Universität Berlin 35/2007, 12. Juli 2007

INHALTSÜBERSICHT

Außerkraftsetzung von Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin	344
Gebührensatzung für die Teilnahme am Studier- fähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	345
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studien- plätzen im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	346

FU-Mitteilungen

Außerkraftsetzung von Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat in seiner 643. Sitzung am 30. Mai 2007 die Zulassungsordnungen folgender Masterstudiengänge rückwirkend zum 31. März 2007 außer Kraft gesetzt:

- 1. Weiterbildender postgradualer Ergänzungsfernstudiengang East European Studies,
- 2. Weiterbildender postgradualer Ergänzungsstudiengang Editionswissenschaft,
- Gemeinsamer Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam,

- 4. Interdisziplinäre Lateinamerikastudien,
- 5. Weiterbildender Masterstudiengang Net Economy,
- 6. Osteuropastudien,
- 7. Postgraduales Studium (Ergänzungsstudium) Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung,
- 8. Weiterbildender Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung und
- Weiterbildender postgradualer Ergänzungsstudiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz).

Diese Außerkraftsetzung hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit Schreiben – Sen BWF IV C 7 – vom 26. Juni 2006 bestätigt.

Gebührensatzung für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 10 und 11 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBI. S. 714), hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 26. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie beträgt 25 Euro.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten.

§ 3 Zahlungsverfahren

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Anmeldung zum Studierfähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie. Die Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest ist nur zulässig, wenn zuvor die Zahlung der Teilnahmegebühr nachgewiesen wird.
- (2) Einzelheiten des Zahlungsverfahrens werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Im Falle der Immatrikulation wird die Teilnahmegebühr mit der bei der Immatrikulation zu erhebenden Verwaltungsgebühr verrechnet.
- (4) Eine Erstattung der Gebühr im Falle der Nichtteilnahme am Studierfähigkeitstest ist ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

^{*} Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. Juni 2007 bestätigt worden.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBI. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 7. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden 60 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Psychologie ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Für den Bachelorstudiengang Psychologie gelten folgende Auswahlkriterien:
- 1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote);
- * Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juni 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2010 befristet.

- 2. das Ergebnis eines studiengangsspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Das Ergebnis des Studierfähigkeitstests wird mit der Abiturdurchschnittsnote in ein Verhältnis von 49 zu 51 gesetzt. Dazu werden die beiden Werte gleichermaßen standardisiert und damit vergleichbar gemacht (z-Standardisierung).
- z-Standardisierung einer Variablen x: $z = (x M_x)/s_x$
- $(M_x$ steht für den Mittelwert der Variablen x, s_x für die Standardabweichung von x.)
- (3) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.
- (4) Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgendem Verfahren errechnet:

 $RW = z1 \cdot 51 + z2 \cdot 49$

1. Abiturnote:

Die Durchschnittsnoten aller am Studierfähigkeitstest teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber werden in z-Werte (z1) umgerechnet (drei Nachkommastellen). Aufgrund der gegenläufigen Polung der beiden Variablen (Abiturdurchschnittsnote und Testergebnis) wird die Abiturdurchschnittsnote anhand nachfolgender Formel umgepolt:

$$x'=((max(x)+1-x)$$
 (max(x) steht für den Maximalwert der Variablen x.)

Für die z-Standardisierung der Variable Abiturdurchschnittsnote wird x' genutzt.

Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen von Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern werden von Uni-Assist in das deutsche Notensystem umgerechnet.

2. Studierfähigkeitstest:

Die Ergebnisse des Studierfähigkeitstests werden ebenfalls in z-Werte (z2) transformiert (drei Nachkommastellen). Die Ergebnisse werden direkt als z-Werte übermittelt. Die einzelnen Testmodule werden nicht gesondert gewichtet.

§ 5 Auswahlbeauftragte

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte durch die Dekanin oder den Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Psychologie prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Bestellung der Auswahlbeauftragten erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Die Auswahlbeauftragten organisieren den Studierfähigkeitstest und teilen dem

Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – die Ergebnisse des auf der Grundlage von § 4 durchgeführten Verfahrens mit.

werbung erfolgt, mit dem Testwert aus der wiederholten Testung an weiteren Auswahlverfahren teil.

§ 6 Studierfähigkeitstest, Organisatorisches

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber werden zum Studierfähigkeitstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens acht Werktage vor der Durchführung des Studierfähigkeitstests abgesandt wurde.
 - (2) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer
- a) die rechtzeitige Zahlung der Teilnahmegebühr nachweist. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Freien Universität Berlin. Mit der Ladung werden das Fristende für den Zahlungseingang und das Konto der Freien Universität Berlin bekannt gegeben;

und

- b) sich durch amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) ausweist.
- (3) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studierfähigkeitstest werden nicht erstattet.
- (4) Der Studierfähigkeitstest wird mit Ausnahme des Englischtests in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint, sich nicht ordnungsgemäß ausweist oder die Zahlung der Teilnahmegebühr nicht nachweist, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren für den jeweiligen Zulassungstermin ausgeschlossen. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Studierfähigkeitstest eingeladen sind, die Gebühren entrichtet haben und an diesem aus einem nachgewiesenen wichtigen Grund nicht teilnehmen können, bekommen das niedrigste zu erzielende Testergebnis zugeordnet. Das Gleiche gilt für Bewerberinnen oder Bewerber, die den Test in Absprache mit einer Aufsichtsperson krankheitsbedingt abbrechen und unverzüglich, spätestens aber nach drei Werktagen ein ärztliches Attest vorlegen. Sie können einmalig am Studierfähigkeitstest für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester teilnehmen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.
- (3) Bei einer erneuten Bewerbung wird der Testwert aus der ersten Testung herangezogen. Bewerberinnen oder Bewerber können auf Antrag den Test einmal im Rahmen des Zulassungsverfahrens für ein nachfolgendes Semester wiederholen. Sie nehmen, sofern eine Be-

§ 8 Störung, Täuschung

- (1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste zu erzielende Testergebnis festgesetzt. Wird die Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend. Im Falle einer schwerwiegenden Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann die Bewerberin oder der Bewerber zeitweise oder auf Dauer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Testergebnisse von Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht zugelassen werden, sind fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten erfolglosen Bewerbung aufzubewahren.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften und die Reihenfolge der Auswahl (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung auf der Grundlage der Auswahlkriterien.
- (2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Nennung des Testergebnisses und des Rangplatzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Mitteilung (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de
Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

ISSN: 0723-0745